



Geschätzte Kundschaft

Winter und Frühling werden auch Treuhänder-Saison genannt. Wir stecken inmitten von viel Arbeit und termingetriebenen Aufgaben, welche wir für Sie und gemeinsam mit Ihnen mit Freude lösen. Gerne präsentieren wir Ihnen unser neuestes Info-Aktuell. Über die Geburt von einem weiteren gesunden Buben von einer unserer Mitarbeitenden sind wir stolz. Mehr dazu S.3. Warum benötige ich eine Anlagenbuchhaltung? Das ist doch nicht nötig und im besten Falle aufwändig. So erfahren wir häufig Reaktionen von Unternehmern auf das Thema. Markus Gehri hat in seinem Beitrag den Nutzen, die Wichtigkeit und die langfristigen Ziele dieses Finanzinstruments für Sie zusammengefasst. Ebenfalls aktuell ist das Ausfüllen von Steuererklärungen. Herr Thomi hat die Vorteile, die wir Ihnen bieten, kurz erläutert. Er geht auch auf wichtige Termine ein, die wir nur gemeinsam mit Ihnen beachten können. Alles neu macht der Mai. Die Planung Ihres Gartenumbaus ist ebenso wichtig wie die Planung des Unterhalts Ihrer Liegenschaft. Dazu mehr auf S.2. Geniessen Sie den Frühling!

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch

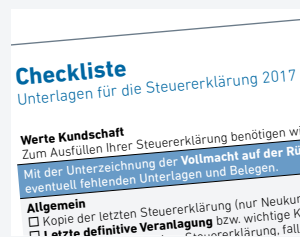


AUS DEM INHALT

Gartensanierung und Steuerplanung S.2 / ATIBA^{AG} von der sportlichen Seite S.3 / Personelles S.3 / Die Anlagenbuchhaltung – ein Instrument der Führung S.4

KURZ NOTIERT

Wie Sie einfach die Steuererklärung 2017 erledigen



Sind Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung unsicher, ob Sie alle Angaben und Abzüge in der Steuererklärung gemacht haben und wollen auch sicher sein, dass Sie nicht zu viele Steuern bezahlen? Oder möchten Sie Ihre Freizeit nicht für das Ausfüllen der Steuererklärung hergeben? Wir nehmen Ihnen diese Arbeiten ab und erarbeiten Ihre Steuererklärung fachgerecht und effizient.

So einfach geht's: Stellen Sie mit Hilfe unserer Checkliste die relevanten Unterlagen für die Steuererklärung zusammen und senden Sie uns diese einfach per Post zu – das war's. Sie erhalten Ihre Steuererklärung ausgefüllt zur Unterschrift und zur Weiterleitung an die Steuerbehörde der Gemeinde zurück.

Sie finden die Checkliste im Internet unter www.atiba-ag.ch in «Aktuelles»



Fristen zur Einreichung der Steuererklärung 2017 im Kanton Bern



Ordentliche Fristen:

- Allgemeine Frist ist der 15. März 2018
- Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der 15. Mai 2018
- Wenn die ATIBA^{AG} Ihre Steuererklärung erarbeitet, gilt der Treuhändertermin 31. Mai 2018

Fristerstreckungen:

- Eine erste Fristerstreckung ist bis zum 15. September 2018 möglich und ist seitens der Verwaltung kostenlos
- Eine zweite Fristerstreckung ist bis zum 15. November 2018 möglich. Die Verwaltung erhebt eine Gebühr von CHF 10.–

Wir kümmern uns um das Einhalten der Fristen, sobald Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind. Wenn nötig verschieben wir den Einreichtermin für Sie.

(Forts. S.2) >



Definitive Veranlagung – Einsprachefrist!

Nach der Verarbeitung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung die definitive Veranlagungsverfügung, zusammen mit der Schlussabrechnung. Sowohl die Veranlagungsverfügung als auch die Schlussabrechnung kann angefochten werden. Zu beachten ist dabei die **Einsprachefrist**; diese beträgt **30 Tage ab Datum der Eröffnung**. Sie gilt sowohl für Fehler, die möglicherweise beim Ausfüllen der Steuererklärung passiert sind wie auch für Korrekturen, welche die Steuerverwaltung vorgenommen hat und mit denen die Steuerpflichtigen nicht einverstanden sind.

Wenn die Einsprachefrist nicht genutzt wird, werden die Verfügung und die Schlussabrechnung rechtskräftig und können grundsätzlich nicht mehr korrigiert werden!

Marco Thomi

Master of Advanced Studies FH
Betriebswirtschafter HF
marco.thomi@atiba-ag.ch



Gartensanierung und Steuerplanung

Im Frühjahr werden Gärten und Gartenanlagen oft saniert oder nach den Wintermonaten in Ordnung gebracht. Ebenfalls können Plätze, Mauern, Hänge usw. nach einigen Jahren Sanierungsbedarf mit sich bringen.

So wie ordentlicher Unterhalt einer Immobilie darf auch «echter» Gartenunterhalt grundsätzlich von den Steuern in Abzug gebracht werden. In allen Fällen muss zwischen Investition (Wertvermehrung) oder Aufwand (steuerlich abzugsfähiger Unterhalt) unterschieden werden.

Normale Gartenarbeiten wie Pflege des Rasens, Schneeräumung, Ersatzbepflanzung usw. können durch private Eigentümer in der Regel nicht in Abzug gebracht werden, während der Eigentümer von vermieteten Mehrfamilienhäusern solche Aufwände in Abzug bringen kann, sofern die Mieter die Gartenanteile auch nutzen dürfen.

In Abhängigkeit vom Umfang der anfallenden Arbeiten lohnt es sich, trotz der möglichen Abgrenzungsfragen, wenn Sie als Immobilieneigentümer:

- stets **sämtliche Belege** (auch Kassabons usw.) aufbewahren
- bei Sanierungen nach Möglichkeit **Fotos vor und nach den Arbeiten** erstellen, damit echte Mängel und Gefahren auch dokumentiert werden können
- bei der Planung** bestehende **Ausscheidungskataloge** der Steuerverwaltungen **berücksichtigen**, weil nicht sämtliche Aufwände zu 100 % von den Steuern abgesetzt werden können.

Ein klassisches Beispiel, bei welchem nur die Hälfte der entstandenen Kosten abgesetzt werden kann, ist der Ersatz von Zement-Verbundsteinen mit Natursteinen. Zu beachten ist zudem, dass die Anforderungen kantonale unterschiedlich sein können.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung Ihrer Immobilienaufwände und wünschen Ihnen gute Zeiten in Ihren Gärten.

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



«Bedenke, dass die menschlichen Verhältnisse insgesamt unbeständig sind. Dann wirst du im Glück nicht zu fröhlich und im Unglück nicht zu traurig sein.»

Sokrates

ATIBA^{AG} von der sportlichen Seite

Die Mitarbeitenden der ATIBA^{AG} pflegen zum Ausgleich ihrer beruflichen Tätigkeit in ihrer Freizeit gerne Sport. Sei es Schwimmen, Ski- oder Snowboard fahren, Tennis spielen oder die Fitness in einem Center verbessern. Für diejenigen, die oft mit den Laufschuhen unterwegs sind, ist die Teilnahme am Grand Prix Bern schon fast «Pflichtprogramm».

Zusammen mit Freunden und Bekannten aus dem privaten und geschäftlichen Umfeld war es zudem möglich, im letzten Jahr an den beiden Multi-Sport-Events «Biennathlon» und «Belpathlon» teilzunehmen. Wiederholung in 2018 ist geplant.



Fotos: bigfriends.ch



Seit diesem Jahr unterstützen wir mit einer Patenschaft der Schweizer Sporthilfe den **Nachwuchs-Mountainbiker Nils Brun aus Spiez** (www.nils-brun.ch). Wir wünschen ihm eine gute Saison mit geplanten Highlights wie MTB-Weltmeisterschaft auf der Lenzerheide (CH) und Olympischen Spielen der Jugend in Buenos Aires (ARG).

Markus Gehri
dipl. Wirtschaftsprüfer
markus.gehri@atiba-ag.ch



Personelles



Herzliche Gratulation zur Geburt

Frau Jeanine Kammer ist bis Ende Mai 2018 im Mutterschaftsurlaub. Wir gratulieren ihr ganz herzlich zur Geburt und wünschen der Familie alles Gute.

Ansprechperson während ihrer Abwesenheit ist Herr Marco Thomi.

Die Anlagenbuchhaltung – ein Instrument der Führung

Wann und wie hoch war die Investition in den IT-Server? Wie viele und welche Produktionsmaschinen sind im Einsatz? Gibt es stille Reserven im Anlagevermögen des Unternehmens?



Diese Fragen können jederzeit auftauchen. Mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit jedoch zum Zeitpunkt, wenn es um eine Bewertung des Unternehmens, z.B. im Rahmen einer Nachfolgeregelung, geht. Sicher ist es möglich, dann in die Archive zu steigen und die alten Buchhaltungen zu durchforsten, um nachträglich die entsprechenden Antworten zu erhalten. Dieses Vorgehen ist jedoch oft zeit- und kostenintensiv, da über Jahre hinweg die Transaktionen nachvollzogen werden müssen.

Eleganter ist die Führung einer systematischen Anlagenbuchhaltung. Je nach Art des verwendeten Buchhaltungsprogrammes ist diese als Nebenbuch bereits vorhanden, wie bei der von uns vertriebenen Software **MentorQ**. Die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens werden direkt verbucht. Es ist auch eine separate Führung als Datenbank (z.B. in Excel) möglich.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Anlagegüter einzeln erfasst und geführt. Neben einer eindeutigen Identifikation des Anlagegutes (meist mit Anlagennummer) sind weitere Angaben wie Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten sowie die erwartete Nutzungsdauer zu erfassen. Zusätzliche Informationen wie Standort, Lieferant und Garantiefristen ergänzen die Funktion der Anlagenbuchhaltung als Inventar des Anlagevermögens.

Die Nutzungsdauer ist die Einschätzung, wie lange der Anlagegegenstand im Betrieb wirtschaftlich verwendet wird. Es wird angenommen, dass beim Ablauf der Nutzungsdauer eine Ersatzinvestition vorzunehmen ist. Somit definiert die Nutzungsdauer auch die Höhe der betriebswirtschaftlich vorzunehmenden Abschreibungen.

In der Anlagenbuchhaltung erfolgen die Abschreibungen meistens linear vom Anschaffungswert. Die Summe der einzelnen Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung zeigt auf, welcher Betrag das Unternehmen zu erwirtschaften hat, um Mittel für die zukünftigen Investitionen zur Verfügung zu haben.

Differenzen zwischen den berechneten Abschreibungen gemäss der Anlagenbuchhaltung und den in der Jahresrechnung nach Obligationenrecht (OR) höher verbuchten Abschreibungen führen zur Bildung von stillen Reserven. Über diese stillen Reserven und deren Einfluss auf das effektiv erzielte Ergebnis muss die Führung Kenntnis haben. Wenn keine Anlagenbuchhaltung vorhanden ist, wird dies schwierig. Noch Fragen? Gerne unterstützen wir Sie bei der Entscheidung, ob und in welcher Form eine Anlagerechnung ein sinnvolles Instrument für die Führung Ihres Unternehmens ist.

Markus Gehri

dipl. Wirtschaftsprüfer
markus.gehri@atiba-ag.ch

